

Unterrichtung

durch das Europäische Parlament

Entschlieung zur Verstärkung der Befugnisse des Europäischen Parlaments im Bereich der Haushaltskontrolle im Rahmen der Strategie des Parlaments im Hinblick auf die Europäische Union

Das Europäische Parlament,

- unter Hinweis auf seine Entschlieung vom 22. November 1990, in der eine vorläufige Bewertung in der Frage der Verstärkung der Haushaltskontrollbefugnisse des Europäischen Parlaments im Rahmen der Strategie des Parlaments für die Europäische Union vorgenommen wurde¹⁾,
 - unter Hinweis auf seine Entschlieung vom 22. November 1990 zu den Regierungskonferenzen im Rahmen der Strategie des Parlaments im Hinblick auf die Europäische Union sowie die unter Ziffer 1 dieser Entschlieung aufgeführten Vorschläge zur Änderung des EWG-Vertrags²⁾,
 - unter Hinweis auf Artikel 121 seiner Geschäftsordnung,
 - in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für Haushaltskontrolle (A 3-0253/91),
- A. in der Erwägung, daß das Demokratiedefizit in der Gemeinschaft nur dadurch verringert werden kann, daß ihm weiterreichende Befugnisse erteilt werden, und zwar nicht nur im legislativen Bereich, sondern auch in bezug auf die Haushaltskontrolle,
- B. unter Hinweis darauf, daß es bereits seine Haltung zu den zwecks Verstärkung der Funktion der

Haushaltskontrolle vorzunehmenden Vertragsänderungen (insbesondere betreffend die Artikel 206 b und 143 a des EWG-Vertrags) dargelegt hat, und zwar in den Vorschlägen, die unter Ziffer 1 der genannten Entschlieung vom 22. November 1990 aufgeführt werden,

- C. mit der Feststellung, daß die bisher im Rahmen der Regierungskonferenz zur Politischen Union geführten Verhandlungen bereits die Anerkennung von Neuerungen im Hinblick auf die Funktion der Haushaltskontrolle bewirkt haben, ohne daß man jedoch zur Festlegung einer vollständigen Aufstellung von Befugnissen gekommen ist, die Teil des gemeinschaftlichen Systems der Finanzkontrolle sind,
1. stellt mit Genugtuung fest, daß im Rahmen der Regierungskonferenz zur Politischen Union über Vertragszusätze bzw. Änderungen diskutiert wird, die ein Beleg für eine neue Sensibilität im Hinblick auf den Schutz der finanziellen Interessen der Gemeinschaft und die Bereitschaft zu einem energischeren Vorgehen gegen Betrügereien sind, was insbesondere in dem Vorschlag zum Ausdruck kommt, eine spezifische Verpflichtung der Mitgliedstaaten zum Erlaß geeigneter Maßnahmen zur Bekämpfung von Betrügereien festzuschreiben und die Zusammenarbeit zwischen den Gerichtsbehörden der einzelnen Mitgliedstaaten zur Vorbeugung und Ermittlung von Verstößen zu Lasten der finanziellen Interessen der Gemeinschaft vorzusehen;

¹⁾ ABl. Nr. C 324 vom 24. Dezember 1990, S. 219.

²⁾ ABl. Nr. C 324 vom 24. Dezember 1990, S. 241.

2. äußert seine Befriedigung darüber, daß diese veränderte Sensibilität nach und nach zur Annahme einiger Vorschläge zur Änderung des EWG-Vertrags im Bereich der Haushaltskontrolle durch das Parlament führt, wobei vor allem folgende Punkte Erwähnung verdienen:
 - a) die Verpflichtung des Rechnungshofes, dem Rat und dem Europäischen Parlament eine Erklärung über die Zuverlässigkeit der Rechnungsführung sowie die Rechtmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit der zugrunde liegenden Vorgänge vorzulegen;
 - b) die Anerkennung der besonderen Funktion der Sonderberichte des Rechnungshofes;
 - c) die Verpflichtung der Kommission, die notwendigen Maßnahmen zu ergreifen, um den zusammen mit dem Entlastungsbeschluß vorgebrachten Bemerkungen und den übrigen Anmerkungen des Europäischen Parlaments zur Ausführung des Haushaltsplans Folge zu leisten;
 - d) die Anerkennung des dem Parlament zustehenden Rechts auf eine vorherige und auch nachherige Unterrichtung im Zusammenhang mit dem Beschluß über die Gewährung der Entlastung und den übrigen Entschlüssen im Bereich der Finanzen;
 - e) die ausdrückliche Anerkennung des dem Parlament zustehenden Rechts (wie es der Gerichtshof bereits anerkannt hat), den Gerichtshof immer dann anzurufen, wenn die Vorrechte des Parlaments gefährdet sind;
3. stellt jedoch fest, daß diese im Entwurf zur Änderung des EWG-Vertrages enthaltenen Neuerungen das Risiko bergen, daß sie sich nur geringfügig auf das Kontrollsystem auswirken, wenn der Geltungsbereich dieser Artikel durch eine minimalistische Auslegung beschränkt wird;
4. ist der Ansicht, daß die Haushaltskontrollbefugnisse des Parlaments sowohl durch die Bewilligung neuer Befugnisse als auch durch die ausdrückliche vertragliche Verankerung bereits vorhandener Befugnisse, die zum gegenwärtigen Zeitpunkt nur implizit bestehen oder in nachgeordneten Texten enthalten sind, verstärkt werden sollten. Die Verträge sollten daher folgendes enthalten:
 - a) die Verstärkung der Kontrollbefugnis muß gegenüber sämtlichen Gemeinschaftsinstitutionen und den nationalen Verwaltungen in dem Maße zum Ausdruck kommen, wie sie in Erfüllung dezentralisierter Aufgaben der Gemeinschaft tätig werden;
 - b) die Bestimmung, daß sich die Finanzkontrolle nicht nur auf die Ordnungsmäßigkeit und Rechtmäßigkeit der in Ausführung des Haushaltsplans ergriffenen Maßnahmen beschränken darf, sondern sich auch auf die Wirtschaftlichkeit der Haushaltsführung sowie die Wirksamkeit und die Dauerhaftigkeit ihrer Auswirkungen beziehen muß;
 - c) die Bestimmung, daß die Haushaltskontrolle nicht nur im nachhinein, sondern auch im Verlauf der Ausführung des Haushaltsplans erfolgt;
 - d) die Haushaltskontrolle und das entsprechende Verfahren müssen für die Gesamtheit der Finanzvorgänge einheitlich sein (daher ist es erforderlich, die Anleihe- und Darlehenstransaktionen, die Europäischen Entwicklungsfonds und die Haushaltsführung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl in das Entlastungsverfahren einzubeziehen);
 - e) der rechtsverbindliche Charakter der Verpflichtungen, die sich aus den vom Europäischen Parlament vorgenommenen Kontrollen ergeben, müßte ausdrücklich anerkannt werden;
 - f) in den Verträgen muß der Grundsatz verankert werden, daß die Kommission oder ihre auf höchster Ebene spezifisch zuständigen Mitglieder in dem Beschluß über die Entlastung verantwortlich gemacht werden und daß die Verweigerung der Entlastung politisch einer Versagung des Vertrauens gleichkommt;
 - g) das Auskunftsrecht des Parlaments dürfte sich nicht nur auf die Kommission beschränken, sondern müßte auch die übrigen Institutionen und die nationalen Verwaltungen einbeziehen, und zwar in dem Maße, wie sie mittelbar oder unmittelbar an der Ausführung des Gemeinschaftshaushalts beteiligt sind;
 - h) die Beziehung zum Rechnungshof müßte auf der institutionellen Ebene konsequenter gestaltet werden, und dem Parlament müßte das Recht zuerkannt werden, vom Rechnungshof die Durchführung von Untersuchungen und die Vorlage von Berichten zu verlangen und seine Zustimmung zur Benennung der Mitglieder des Rechnungshofes zu erteilen;
 - i) es wird ein uneingeschränktes parlamentarisches Untersuchungsrecht eingeführt, wonach das Parlament mit Mehrheit die Einsetzung eines parlamentarischen Untersuchungsausschusses beschließen kann, der die Gemeinschaft, die Mitgliedstaaten und deren Bürger zu jeder Mitwirkung verpflichten kann, die notwendig ist, um der Arbeit eines solchen parlamentarischen Untersuchungsausschusses zum Erfolg zu verhelfen;
5. ist jedoch der Ansicht, daß das Parlament auch dann, wenn diese Punkte nicht in den neuen Vertrag einbezogen werden, aufgrund des geltenden Artikels 206 b der einzige Teil der Haushaltsbehörde mit Kontrollbefugnis ist und diese Befugnis so definiert, wie es in Ziffer 4 Buchstaben a bis i dargelegt wird;
6. ist ferner der Ansicht, daß eine wesentliche Verstärkung der Befugnisse im Bereich der Haushaltskontrolle auch im derzeitigen, von den Verträgen vorgegebenen institutionellen Rahmen möglich ist, und beschließt, eine entsprechende Initiative zu ergreifen;

7. beschließt zu diesem Zweck:

- a) seinem Ausschuß für Haushaltskontrolle den Auftrag zu erteilen, Vereinbarungen mit dem Rechnungshof abzuschließen mit dem Ziel, das Arbeitsprogramm des Parlaments und des Rechnungshofes aufeinander abzustimmen und ein Verfahren für die rasche Übermittlung von Informationen und Bewertungen durch den Rechnungshof festzulegen, welches dann wirksam wird, wenn das Parlament in Fragen der Ausführung des Haushaltsplans rasch tätig werden muß;
- b) seine zuständigen Ausschüsse zu beauftragen, eine Verbesserung des Systems für die Erstellung und die Verwaltung des Haushalts und der Kontrolle dieses Systems seitens des Parlaments durch folgendes anzustreben:
 - die Einführung eines Kapitaldienstes, bei dem zwischen operationellen und Investitionsausgaben unterschieden wird,
 - eine Verbesserung des bestehenden Early Warning-Systems für die Agrarausgaben,
 - die Ausdehnung des Early Warning-Systems auf andere Bereiche der Gemeinschaftspolitik;
- c) seine Befugnisse in den angemessenen Fällen wahrzunehmen, um die Entlastung für die Beträge zu erteilen, die seiner Ansicht nach den

ordnungsgemäßen Ausgaben für das betreffende Jahr entsprechen;

- d) Haushaltsartikel mit sehr hoher Mittelausstattung in den Fällen zu unterteilen, in denen verschiedenartige Tätigkeiten derzeit von einer einzigen Haushaltslinie abgedeckt werden;
- e) die Kommission zu ersuchen, ihren Bedarf für den Haushaltsplan des darauffolgenden Jahres im Lichte der Mittelverwendung jedes Jahres zu überprüfen und beide Teile der Haushaltsbehörde konsequent und insbesondere in Form einer schriftlichen Zusammenfassung vor der zweiten Lesung des Rates auf die Fälle aufmerksam zu machen, in denen die Gefahr besteht, daß im Haushaltsplan:
 - zu wenig Mittel für Zahlungen zur Deckung der Verpflichtungen der Gemeinschaft bereitstehen,
 - überschüssige Mittel vorhanden sind, die bei einer ordnungsgemäßen Haushaltsführung der Kommission nicht verwendet werden können;
8. beauftragt seinen Präsidenten, diese Entschlie-ßung der Kommission, dem Rat, dem Gerichtshof, dem Rechnungshof, sowie der Regierungskonferenz zur Politischen Union und den nationalen Parlamenten zu übermitteln.

Enrico VINCI
Generalsekretär

Nicole FONTAINE
Vizepräsident

